



Deutscher Städtetag
Herr Tim Bagner
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

TEL-ZENTRALE 06196 908-0
FAX 06196 908-1800
INTERNET www.bafa.de
BEARBEITET VON Herr Benduhn
TEL 06196 908-2237
FAX 06196 908-11237
E-MAIL jan.benduhn@bafa.bund.de
IHR ZEICHEN
MEIN ZEICHEN 426 -
DATUM Eschborn, 09.10.2015

BETREFF **Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)**
HIER Fragestellungen für FAQs zum Merkblatt für Energieaudits nach den gesetzlichen Bestimmungen
der §§ 8 ff. EDL - G
BEZUG Ihr Schreiben vom 02.09.2015
ANLAGE

Sehr geehrter Herr Bagner,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 02.09.2015, indem Sie auf bestehende Schwierigkeiten bei der Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorgaben der §§ 8 ff. des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) durch Kommunen und kommunale Betriebe hinweisen und um Stellungnahme zu einzelnen Fragen bitten.

Sie kritisieren in Ihrem Schreiben die Ungleichbehandlung von öffentlichen gegenüber privaten Unternehmen, die dort besteht, wo ein privates Unternehmen wegen Unterschreiten der KMU-Schwellenwerte nicht als „Nicht-KMU“ zählt, ein anderes Unternehmen gleicher Größe wegen der Beteiligung der öffentlichen Hand aber als Nicht-KMU zu werten ist.

Diese Ungleichbehandlung ist jedoch bereits durch die KMU-Definition in der Energieeffizienzrichtlinie (EED) vorgegeben. Auch der Normenkontrollrat ist in seiner Stellungnahme zur Umsetzung der Vorgaben im EDL-G explizit der Frage nachgegangen, ob Spielräume bei der Auslegung der KMU-Definition, insbesondere bei der Regelung für öffentliche Unternehmen, bestehen und hat dies verneint.

Die bestehende Energieauditpflicht für kleine kommunale Unternehmen ist auch nicht grundsätzlich unverhältnismäßig, denn der Aufwand für die Durchführung eines Energieaudits bei kleineren Unternehmen mit geringerem Energieverbrauch dürfte entsprechend niedriger sein. Darüber hinaus kann das Energieaudit auch durch eigene Angestellte der Kommune durchgeführt werden.

Soweit Sie um mehr Rechtsklarheit bei der Anwendung der §§ 8 ff. EDL-G bitten, steht das BAFA diesem Anliegen grundsätzlich positiv gegenüber. Aus diesem Grund hat das BAFA in Abstimmung mit dem BMWi ein „Merkblatt für Energieaudits“ veröffentlicht, das weit über die

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn
BANK Bk Saarbrücken BLZ 590 000 00
EMPFÄNGER Bundeskasse Trier
KONTO 590 010 20
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20 BIC MARKDEF1590

Mindestanforderungen der vom Bundestag geforderten Anwendungshilfen hinausgeht. Darüber hinaus haben wir FAQs zur Energieauditpflicht erarbeitet und auf unseren Seiten veröffentlicht.

Eine abschließende oder verbindliche Klärung aller bei der Gesetzesanwendung auftretenden Fragen oder die Erstellung einer Positivliste von betroffenen Einrichtungen kann aber nicht die Zielstellung des Merkblatts oder der FAQs sein. Vielmehr müssen Unternehmen in eigener Verantwortung prüfen, ob sie in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Ggf. ist rechtlicher Rat einzuholen.

Zu Ihrer Frage, ob das BAFA künftig rechtsverbindliche Auskünfte an die Kommunen und kommunalen Betriebe erteilt, möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Mitarbeiter/innen meines Referats jederzeit für allgemeine Anfragen zur Durchführung des Energieaudits telefonisch oder schriftlich zur Verfügung stehen und stets bestrebt sind, diese Anfragen schnellstmöglich zu beantworten. Auskünfte zu Einzelfällen und Rechtsfragen, insbesondere zur Frage, inwieweit es sich bei einzelnen kommunalen Einrichtungen um auditpflichtige Unternehmen handelt, können von den Sachbearbeitern nicht beantwortet werden, da diese Sachverhalte telefonisch nur unvollständig zu erfassen sind und größtenteils juristischen Sachverstand erfordern. Insofern sind die Sachbearbeiter/innen des BAFA, die nicht über eine juristische Ausbildung verfügen, gehalten, auf das Merkblatt sowie die FAQ auf der Homepage des BAFA zu verweisen bzw. um eine schriftliche Vorlage der Fragen zu bitten. Hierfür bitte ich um Verständnis.

Allerdings ist das BAFA auch bei schriftlichen Anfragen nicht in der Lage, allen Gemeinden, kommunalen Betrieben und möglicherweise betroffenen Unternehmen Auskünfte zur Rechtsauslegung des EDL-G in konkreten Einzelfällen zu beantworten. Dies würde die Kapazitäten des BAFA übersteigen, zumal es hierfür einer vertieften Prüfung auf Basis aller für die Beurteilung notwendigen Nachweise und Unterlagen bedürfte. Eine solche Prüfung sieht das Gesetz deshalb nur bei Stichproben vor. Auch eine abschließende Prüfung, in welchen Bundesländern die öffentliche Wasserversorgung als hoheitliche bzw. als wirtschaftliche Tätigkeit anzusehen ist, kann vor diesem Hintergrund derzeit nicht erfolgen. Angesichts der Vielgestaltigkeit kommunaler Tätigkeiten erscheint auch die Erstellung einer „Positivliste“ mit von der Energieauditpflicht betroffenen kommunalen Unternehmen kaum praktikabel.

Die Beurteilung, ob eine Einrichtung bzw. Einheit zur Hoheitsverwaltung zählt, richtet sich nach den Regelungen des Merkblatts nicht nach der (privat- oder öffentlich-rechtlichen) Rechtsnatur der Einrichtung bzw. Einheit, sondern nach den wahrgenommenen Aufgaben bzw. Tätigkeiten.

Wenn Einheiten in privatrechtlicher Rechtsform (z.B. GmbH) für den Träger einer hoheitlichen Aufgabe diese durchführen, sind die privatrechtlichen Einheiten ebenfalls als hoheitlich tätig im Sinne der Regelungen des Merkblatts für Energieaudits anzusehen. Die Einstufung einer bestimmten Einheit als Unternehmen hängt somit vollständig von der Art ihrer Tätigkeit ab.

Die von Ihnen vorgeschlagene Verlängerung der Umsetzungsfrist für die Durchführung von Energieaudits sieht das EDL-G nicht vor, da die Energieauditpflicht sowie ihr Anwendungsbereich auf den europarechtlichen Vorgaben der EED beruht, welche den 05. Dezember 2015 als Ausschlussfrist vorsieht.

In diesem Sinne beantworte ich Ihre Fragen zur Energieauditpflicht gerne wie folgt:

Zu. 1 Allgemeines

1.1 Hintergrund

Wenn ein Unternehmen im Rahmen seiner eigenen Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass keine Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits besteht und diese Auffassung im

Stichprobenverfahren von Seiten des Bafa nicht bestätigt wird, besteht die Möglichkeit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens.

In § 12 Abs. 1 EDL-G heißt es dazu, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 1 a) oder Nr. 2 a) ein Energieaudit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt.

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde. Hier gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Falls ein Bußgeld verhängt wird, wird bei der Bemessung des Bußgelds der Umstand, ob vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt wurde, berücksichtigt.

Zu 2 Adressaten der Energieauditpflicht nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 1 Nr. 4 EDL-G

Grundsatz:

Die Definition des Unternehmens richtet sich nach der KMU-Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003. Danach gilt als Unternehmen jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Wirtschaftliche Betätigung meint eine Tätigkeit, die auf den Austausch von Leistungen oder Gütern am Markt gerichtet ist, d.h. auf die Teilnahme am geschäftlichen Leistungsaustausch durch das Anbieten von Gütern und Dienstleistungen auf einem Markt.

Auch Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung können als Unternehmen gelten, wenn sie zur Erzielung eines Leistungsaustauschs am Markt eingesetzt werden. Erforderlich ist lediglich eine gewisse organisatorische Selbstständigkeit. Immer wenn es einer Organisationseinheit an dieser hinreichenden Selbstständigkeit fehlt, besteht keine Pflicht ein Energieaudit durchzuführen.

Zu Ihrer Frage:

Kommunale Regiebetriebe sind vollständig in die Gemeindeverwaltung integriert und rechtlich, organisatorisch sowie auch haushalts- und finanzwirtschaftlich in die kommunale Gebietskörperschaft eingegliedert. Mangels Rechtspersönlichkeit ist der gesetzliche Vertreter von Regiebetrieben der (Ober-)Bürgermeister der Trägerkörperschaft. Sie besitzen kein abgegrenztes Betriebsvermögen, sondern sind in den gemeindlichen Haushalt eingeordnet. Die Einflussnahme der Gebietskörperschaft ist bei dieser Organisationsform jederzeit umfassend gewährleistet.

Im Gegensatz dazu handelt es sich bei Zweckverbänden um öffentlich-rechtliche Körperschaften. Mit einem Zweckverband wird eine selbstständige juristische Person geschaffen, auf welche die dem Verband angehörenden Kommunen eigene Aufgaben und Hoheitsbefugnisse übertragen. Der Zweckverband muss jährlich eine Haushaltssatzung und grundsätzlich auch einen Finanzplan erstellen.

Nach hiesiger Auffassung bewirkt die Gründung eines Zweckverbandes eine klare Trennung. Wenn der Zweckverband einen Regiebetrieb gründet, ist die Eingliederung in die Gemeinde so wie bei einem typischen Regiebetrieb nicht mehr gewährleistet. Die Zweckverbände sind selbstständig und betreiben ihren Regiebetrieb. Dieser Regiebetrieb ist daher nicht mehr "als besondere Abteilung der einzelnen Gemeinde anzusehen".

Die Rechtsprechung des OLG und die EU-Kommission definieren als Unternehmen eine wirtschaftliche Einheit, die in einer einheitlichen Organisation personeller, materieller oder immaterieller Mittel besteht, die dauerhaft einen wirtschaftlichen Zweck erfüllt.

Diese Kriterien erfüllt ein Zweckverband, er ist wirtschaftlich und personell eigenständig organisiert, er tritt nach außen in Erscheinung und - nicht wie bei den kommunalen Regiebetrieben - die Gemeinden. Tätigkeiten von kommunalen Zweckverbänden können sowohl wirtschaftliche als auch hoheitliche Aufgaben sein. Es wäre daher weiterhin zu prüfen, ob die Aufgabenstellung des kommunalen Zweckverbandes inkl. des dazugehörenden Regiebetriebes hoheitlicher oder wirtschaftlicher Art ist.

Zu 2.1 Unternehmensbegriff

Ausführungen zur organisatorischen Selbständigkeit

Der europäische Unternehmensbegriff geht von einem funktionalen Unternehmensverständnis aus. Die funktionale Betrachtungsweise hat eine organisatorische Komponente (Handeln durch eine Einheit), durch die Unternehmen von der Verwaltung abgegrenzt werden und eine tätigkeitsbezogene Komponente (wirtschaftliches Handeln). Für ein funktionales Unternehmensverständnis kommt es nicht darauf an, ob ein Unternehmen privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisiert ist, eine juristische Person ist oder als Eigenbetrieb nicht rechtsfähig ist, solange es eine organisatorische Einheit darstellt.

Wie bereits ausgeführt, sind kommunale Regiebetriebe rechtlich unselbständige Verwaltungseinheiten, d.h. Abteilungen der Verwaltung. Anders als bei den Eigenbetrieben fehlt ihnen die ökonomische Selbständigkeit. Kommunale Regiebetriebe sind rechtlich, organisatorisch sowie auch haushalts- und finanzwirtschaftlich in die kommunale Gebietskörperschaft eingegliedert. Es fehlt daher an einer hinreichenden Selbständigkeit gegenüber der Kommune. Wenn eine Organisationseinheit als Unternehmen eingestuft wird, aber über keine eigenen Sach- und Betriebsmittel, sowie kein eigenes Personal verfügt, bleibt die Einheit dennoch grundsätzlich zum Energieaudit verpflichtet. Dies ergibt sich aus dem funktionalen Unternehmensverständnis. Das EDL-G als gesetzliche Grundlage bietet keinen Auslegungsspielraum für eine gegenteilige Ansicht. Die Grundsätze auf S. 7 des Merkblattes finden keine Anwendung.

Wirtschaftliche Betätigung meint eine Tätigkeit, die auf den Austausch von Leistungen oder Gütern am Markt gerichtet ist. Unter einem Markt aus Sicht eines Eigenbetriebs ist Leistungsaustausch mit Dritten außerhalb der eigenen Kommunalverwaltung zu verstehen. Die eigene Verwaltung stellt keinen Markt dar. Für die Einordnung als Markt spielen Konditionen wie Ansatz einer kostendeckenden Miete versus Ansatz von marktüblichen Mieten keine Rolle.

Ausführungen zur Abgrenzung wirtschaftlicher-hoheitlicher Tätigkeiten

Systeme der sozialen Sicherung können als nicht-wirtschaftliche Betätigung gelten. Ob Systeme der sozialen Sicherheit mit wirtschaftlichen Tätigkeiten einhergehen, hängt von ihrem Aufbau und ihrer Struktur ab. Entscheidend ist, ob ein System der sozialen Sicherheit auf Solidarität beruht und daher nicht mit wirtschaftlichen Tätigkeiten einhergeht. Hierbei kann es von Bedeutung sein, ob die Mitgliedschaft im System verpflichtend ist, ob das System rein soziale Zwecke verfolgt, ob es sich um ein System ohne Erwerbzzweck handelt, ob die Leistungen unabhängig von den abgeführten Beiträgen gewährt werden, ob die gewährten Leistungen sich nicht zwangsläufig proportional zu den Einkünften des Versicherten verhalten und ob das System von Staat kontrolliert wird. Derartige solidaritätsbasierte Systeme gelten als nicht-wirtschaftlich.

Die Frage, ob soziale Einrichtungen als Unternehmen im Sinne der KMU Empfehlung einzustufen sind, lässt sich nicht generell beantworten, sondern hängt von der Art der Tätigkeit ab.

Liefert eine soziale Einrichtung z. B. Essen auf Rädern oder leistet sie häusliche Pflegedienste und werden diese Leistungen auch von anderen öffentlichen oder privaten Dienstleistern erbracht, bedient sie einen bestimmten Markt und übt damit eine wirtschaftliche Tätigkeit aus.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass sämtliche Leistungen einer solchen Einrichtung zwangsläufig wirtschaftlichen Charakter haben; es wäre durchaus vorstellbar, dass sie auch reine Leistungen der Sozialfürsorge erbringt, wie etwa die Verteilung staatlicher Zuwendungen an die Berechtigten, was an sich keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt.

Wenn Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge ihre Dienstleistung gegen ein Entgelt anbieten, das entweder direkt von den Dienstleistungsempfängern oder deren Versicherung gezahlt wird, liegt eine wirtschaftliche Tätigkeit vor, da ein gewisser Wettbewerb um die Erbringung von Gesundheitsleistungen besteht.

Nur wenn Dienstleister direkt über die Sozialversicherungsbeiträge sowie aus staatlichen Mitteln finanziert werden und ihre Dienste für Versicherte unentgeltlich nach dem Prinzip der allgemeinen Gesundheitsvorsorge erbringen, ist die Einrichtung nicht als Unternehmen zu werten.

Bei der Bewertung, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit nach dem EU-Recht vorliegt, kann § 14 AO nicht herangezogen werden. § 14 AO stuft Vermietungen und Verpachtungen generell als bloße Vermögensverwaltung ein. Der Begriff der wirtschaftlichen Betätigung im EU-Recht ist jedoch weiter zu verstehen. In diesem Kontext können auch Vermietungen und Verpachtungen als wirtschaftliche Tätigkeiten verstanden werden.

Die „Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (sog. DAWI-Mitteilung) kann bei der Abgrenzung der hoheitlichen von der wirtschaftlichen Betätigung herangezogen werden. Dort ist insbesondere die Nummer 2.1 „Begriff des Unternehmens und der wirtschaftlichen Tätigkeit“ relevant.

Der Begriff der Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse (SDAI) ist weder im AEUV noch im Sekundärrecht definiert. Wie in den Mitteilungen der Kommission zu den SDAI dargelegt wird, können SDAI je nach Art der betreffenden Tätigkeit wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Natur sein. Die Einordnung einer Tätigkeit als „sozial“ reicht für sich genommen nicht aus, um eine Einstufung der betreffenden Tätigkeit als „wirtschaftliche Tätigkeit“ im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs auszuschließen. Wirtschaftliche SDAI zählen zu den DAWI.

Ausdrücklich als hoheitlich anerkannte Tätigkeiten

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Zur Feststellung, ob die Einheit überhaupt als Unternehmen angesehen werden kann, muss geprüft werden, ob die Einheit wirtschaftlich tätig ist. Bei der Bewertung, ob eine Einheit als Unternehmen gilt, kommt es auf die Rechtsform nicht an.

Im Falle der Möglichkeit einer pflichtbefreienden Übertragbarkeit auf private Dritte besteht für kommunale Wasserversorger, Abwasser- und Abfallentsorger die Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits unabhängig von der Rechtsform. Kommunale Regiebetriebe, die nach den oben beschriebenen Grundsätzen ausgerichtet sind, unterliegen jedoch generell nicht der Energieauditpflicht auf Grund der fehlenden hinreichenden Selbstständigkeit gegenüber der Kommune.

„Dritte“ sind alle mit dem beauftragenden Verantwortlichen nicht identischen natürlichen oder juristischen Personen. Der Begriff des „Dritten“ bestimmt sich also relativ zum „Ersten“ (Verantwortlichen). „Dritte“ sind alle formal selbstständigen Rechtssubjekte. Ein vom Verantwortlichen gegründeter Eigenbetrieb gilt also nicht als „Dritter“. Zurechnungsendpunkt der Rechte und Pflichten bleibt hier die Kommune selbst. „Private Dritte“ sind alle in privatrechtlichen Formen organisierten Rechtspersonen und natürliche Personen.

Nach der Rechtsprechung der Union kann die innerhalb des nationalen Bildungssystems organisierte öffentliche Bildung, die vom Staat finanziert und überwacht wird, als nichtwirtschaftliche Tätigkeit angesehen werden. Die nichtwirtschaftliche Natur der öffentlichen Bildung wird auch nicht dadurch beeinträchtigt, dass Schüler oder ihre Eltern gelegentlich Unterrichts- oder Einschreibegebühren entrichten müssen, die zu den operativen Kosten des Systems beitragen. Solche finanziellen Beiträge sollten sodann nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten der Dienstleistung abdecken und können in der Folge nicht als Entgelt für die erbrachte Dienstleistung angesehen werden. Daher ändern sie nichts an der nichtwirtschaftlichen Natur einer allgemeinen Bildungsdienstleistung, die vorrangig aus staatlichen Mitteln finanziert wird.

Nach der DAWI-Mitteilung gelten diese Grundsätze für öffentliche Bildungsdienstleistungen wie Berufsausbildung, private und öffentliche Grundschulen sowie Kindertageseinrichtungen und den Unterricht an Hochschulen.

Diese öffentliche Bereitstellung von Bildungsdienstleistungen muss von Dienstleistungen unterschieden werden, die weitgehend von Empfängern der Leistung oder aus kommerziellen Einnahmen finanziert werden.

Die dargestellten Bildungsdienstleistungen erfolgen somit zu Ausbildungszwecken und sind somit nach Ansicht des BAFA nicht mit Kultureinrichtungen wie Theatern, Museen und Bibliotheken gleichzusetzen.

Öffentliche Institutionen können auch Bildungsdienstleistungen anbieten, die aufgrund ihrer Natur, Finanzierungsstrukturen und konkurrierender privater Organisationen als wirtschaftlich einzustufen sind. Dies dürfte nach Ansicht des BAFA in aller Regel auf Volkshochschulen zutreffen.

Krankenhäuser und Gesundheitsdienstleister bieten ihre Dienstleistungen gegen ein Entgelt an, das entweder direkt von den Patienten oder deren Versicherung gezahlt wird. In derartigen Systemen herrscht ein gewisser Wettbewerb um die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen. In diesem Fall reicht die Tatsache, dass eine Gesundheitsdienstleistung von einem öffentlichen Krankenhaus erbracht wird, nicht aus, um die Tätigkeit als nicht-wirtschaftlich einzustufen.

Abgrenzung hoheitliche-wirtschaftliche Tätigkeiten anhand des § 4 KStG

Grundsätzlich ist die Abgrenzung anhand der Abgrenzungskriterien im Merkblatt vorzunehmen. Da die Abgrenzung der wirtschaftlichen von der hoheitlichen Tätigkeit oft komplex ist, soll die Anlehnung an § 4 Körperschaftsteuergesetz eine weitere Hilfestellung darstellen. Kann anhand der im Merkblatt genannten Abgrenzungskriterien keine klare Einordnung vorgenommen werden, können als weitere Indizien zur Abgrenzung die Grundsätze des § 4 KStG herangezogen werden. Das Zurückgreifen auf die Abgrenzung anhand des KStG ist also eine zusätzliche Hilfestellung bei Unklarheiten. Einrichtungen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen innerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen, gelten nicht pauschal als nicht-wirtschaftliche Einrichtungen.

Ausführungen zu gemischt wirtschaftlich-hoheitlichen Tätigkeiten

Sofern die Aufgaben organisatorisch unabhängig voneinander wahrgenommen werden, erstreckt sich die Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits auf die wirtschaftlichen Tätigkeiten.

Ist die Wahrnehmung hoheitlicher und wirtschaftlicher Tätigkeiten in einer Einrichtung derart eng verflochten, dass eine Trennung nicht möglich ist, liegt eine Einrichtung mit überwiegend hoheitlichen Aufgaben vor, wenn die Ausübung öffentlicher Gewalt überwiegt. Eine derartige Verflechtung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Bereiche mit wirtschaftlichen und die

Bereiche mit hoheitlichen Tätigkeiten nicht über jeweils eigene Betriebsstätten sowie eigene Personal- und Sachmittel verfügen.

Sofern eine solche Verflechtung vorliegt, gilt es zu prüfen, welcher Tätigkeitsbereich überwiegt. Zur Abgrenzung der Tätigkeiten können die Kriterien aus der KMU-Empfehlung (Mitarbeiterzahl, Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme) herangezogen werden. Das BAFA geht von einem Überwiegen bei mehr als 50 % aus.

Ausgenommen von der Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits sind alle Einrichtungen, die überwiegend hoheitliche Tätigkeiten wahrnehmen.

Der Betrieb von Hallenbädern ist keine wesentliche Aufgabe des Staates, da Hallenbäder grundsätzlich auch von privaten Dritten betrieben werden können. Es handelt sich hierbei vielmehr um eine wirtschaftliche Betätigung der Kommune, die der Energieauditpflicht unterliegt.

Zu 2.5 Freistellung von der Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits

Die Möglichkeit, bei einer Teilnahme am European Energy Award von der Energieauditpflicht freigestellt zu werden, sieht das EDL-G nicht vor. Die in diesem Zusammenhang oder bei der Durchführung von sonstigen Klimaschutz- und Energieeffizienzmaßnahmen erhobenen Daten können für die Durchführung des Energieaudits jedoch genutzt werden.

Zu 3 Erfüllung der Pflicht zur Durchführung von Energieaudits

3.1 Bestimmung des gesamten Energieverbrauchs

Nach den Regelungen des Merkblatts sind bei Gebäuden die Energieverbräuche grundsätzlich im Energieaudit des Unternehmens zu berücksichtigen, welches das Gebäude (bzw. auch eine einzelne Räumlichkeiten innerhalb eines Gebäudekomplexes) betrieblich nutzt und in diesem Rahmen Endenergie bezieht und verbraucht. Bei vermieteten oder verpachteten Gebäuden, bei denen das Unternehmen keinen unmittelbaren Einfluss auf den Energieverbrauch hat, kann somit von einer Untersuchung dieser Gebäude abgesehen werden.

Für kommunale Wohnungsbaugesellschaften würde dies entsprechend bedeuten, dass ein Energieaudit für die betrieblichen Gebäude und Betriebsabläufe (Geschäftsstelle, Verwaltungsgebäude, Fuhrpark etc.) durchzuführen ist. Für bewirtschaftete Wohnungen, bei denen kein unmittelbarer Einfluss auf den Energieverbrauch gegeben ist und die somit vermietet sind, ist hingegen kein Energieaudit durchzuführen.

3.2 Durchführung des Energieaudits

Im Fall kommunaler Unternehmen ist verpflichtetes Unternehmen jede organisatorisch selbstständige Einheit. Wie oben bereits erläutert, können innerhalb einer Einrichtung nur bestimmte Tätigkeitsbereiche, nämlich die wirtschaftlichen, der Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits unterliegen. Werden in einer kommunalen Einrichtung verschiedene Tätigkeiten unabhängig voneinander wahrgenommen, so sind diese Tätigkeitsbereiche auf ihre Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits zu überprüfen. Die Einstufung einer Einheit als Unternehmen erfolgt somit immer in Bezug auf eine bestimmte Tätigkeit. Eine Einrichtung, die sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, ist nur im Hinblick auf erstere als Unternehmen anzusehen.

Ausgenommen von der Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits sind jedoch, wie oben beschrieben, nach den Regelungen des Merkblatts alle Einrichtungen, die überwiegend hoheitliche Tätigkeiten wahrnehmen.

Grundsätzlich müssen nach dem EDL-G alle Unternehmen im Sinne des § 1 Nummer 4 EDL-G bis zum 05. Dezember 2015 Gegenstand eines Energieaudits werden. Ich möchte Sie jedoch auf die möglichen Vereinfachungen nach 3.2.1 und 3.2.4 des Merkblatts für Energieaudits, welche selbstverständlich auch für kommunale Unternehmen gelten, hinweisen.

3.2.6 Unternehmen ohne Energieverbrauch

Eine Befreiung seitens des BAFA von bestimmten Einrichtungen auf Grund geringfügiger Energieverbräuche sieht das EDL-G nicht vor.

Grundsätzlich kann nur bei solchen Unternehmen, die tatsächlich keinen Energieverbrauch haben, im Hinblick auf die Kriterien der Verhältnismäßigkeit und Repräsentativität von der Durchführung eines eigenständigen Energieaudits abgesehen werden.

Der Energieverbrauch ist hierbei definiert, als die Menge der eingesetzten und vom Unternehmen selbst verbrauchten Endenergie in dem maßgeblichen betrachteten Zeitraum im gesamten Unternehmen.

Leider kann ich Ihre Fragestellungen zu diesem Themenkomplex nicht vollständig nachvollziehen, so dass mir eine konkretere Beantwortung derzeit nicht möglich ist.

Zu 4. Energieauditor

Die Klärung der Frage, ob für die Auswahl eines Energieauditors eine öffentliche Ausschreibung notwendig ist, obliegt der jeweiligen Kommune. Das EDL-G macht hierzu keine Ausführungen, vielmehr ist z.B. das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bzw. die Verordnung der Vergabe öffentlicher Aufträge zu beachten.

Die Anforderungen an Energieaudits durchführende Personen sind in § 8b EDL-G geregelt. Danach besteht keine Verpflichtung für Energieauditoren, vom BAFA zugelassen zu werden. Sofern die jeweiligen Städte oder Gemeinden über derart qualifizierte Personen verfügen, können auch diese Personen das Energieaudit durchführen. Neben der Voraussetzung, dass diese Personen über eine einschlägige Ausbildung und entsprechende praktische Erfahrung von mindestens drei Jahren verfügen, gilt auch hier, dass Energieauditoren nicht unmittelbar an der Tätigkeit, die einem Energieaudit unterzogen wird, beteiligt sein dürfen. § 8b Abs. 2 EDL-G führt weiterhin aus, dass sie in ihrer Aufgabenwahrnehmung unabhängig und weisungsfrei sein müssen. Weitergehende Informationen zur Registrierung als Energieauditor finden Sie im Merkblatt „Hinweise zur Registrierung von Energieaudits durchführenden Personen“ des BAFA.

Qualifizierte Energieauditoren können in der Energieauditorenliste des BAFA unter <https://elan1.bafa.bund.de/bafa-portal/audit-suche/> gefunden werden.

Für alle Energieauditoren gelten die o.a. Kriterien, eine Differenzierung der fachlichen Qualifikationsanforderungen der Energieauditoren für kommunalen Unternehmen besteht nicht.

Zu 5. Stichprobenhafte Überprüfung und Nachweisführung der Durchführung von Energieaudits

Sofern kommunale Einrichtungen von der Durchführung eines Energieaudits freigestellt sind und diese im Rahmen der Stichprobenkontrolle angeschrieben werden, würden zunächst eine Selbsterklärung inklusive einer Beschreibung der Tätigkeiten und eine kurze Begründung der Entscheidung, warum kein Energieaudit durchgeführt wurde, ausreichend sein.

Sofern ein Unternehmen im Rahmen der Stichprobenkontrolle zur Nachweisführung aufgefordert wird, ist ein elektronisches Nachweisformular auszufüllen, in dem auch die o.a. Frage gestellt wird und vom angeschriebenen Unternehmen entsprechend erklärt werden kann.

Wie bereits eingangs erläutert, besteht keine Möglichkeit der Verlängerung der Umsetzungsfrist für die Durchführung von Energieaudits, da es sich um eine gesetzlich vorgegebene Frist handelt. Ausschließlich für Unternehmen, die beabsichtigen, ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach der DIN EN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (EMAS) einzurichten, gilt eine Übergangsfrist. Die vollständige Zertifizierung des Managementsystems muss erst bis zum 31.12.2016 erfolgen. Allerdings sind auch in diesem Fall bis zum 05.12.2015 bereits einige Punkte der jeweiligen Managementnorm zu erarbeiten.

Eine Möglichkeit der Befreiung einer Einrichtung von der Energieauditpflicht sieht das Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen wie beschrieben nicht vor. Laut Ihren Ausführungen wird das Hallenbad voraussichtlich im Jahre 2017, also etwa zwei Jahre nach der gesetzlich vorgeschriebenen Frist, geschlossen und saniert. In diesem Falle ist daher, auch unter Berücksichtigung des Zeithorizontes der anstehenden Sanierung, ein Energieaudit durchzuführen.

Zu 6. Bußgeldvorschriften

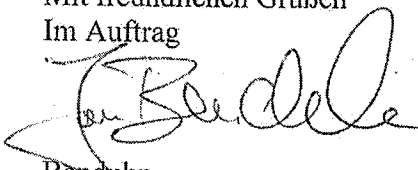
Sofern im Rahmen der vom BAFA durchzuführenden Stichprobenkontrollen festgestellt wird, dass ein Unternehmen seiner Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudit nicht nachgekommen ist, kann dieses Unternehmen verpflichtet werden, ein Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 EUR zu zahlen.

Die Bundesregierung ist vom Bundestag aufgefordert worden, beim Vollzug des Gesetzes dem Umstand Rechnung zu tragen, dass den betroffenen Unternehmen aufgrund der verfristeten Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie ein um rund ein Jahr verkürzter Zeitraum zur Durchführung des ersten Energieaudits verbleibt, da z.B. im Falle eines Beraterengpasses Unternehmen im Einzelfall die fristgerechte Umsetzung des Audits faktisch nicht möglich sein kann. Dementsprechend wird das BAFA bei der Entscheidung über die Verhängung eines Bußgeldes prüfen, ob es dem betreffenden Unternehmen in zumutbarer Weise möglich war, das erste Energieaudit fristgemäß durchzuführen.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit diesen Informationen weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Benda